

INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

1000 Berlin 30, den 13. Juli 1987
Reichpietschufer 74-76
Telefon: (0 30) 25 03-2 80
Teletex: 308258
Telefax: (0 30) 25 03-3 20
GeschZ.: III 3-2.54.5-12/86

PRÜFBESCHEID

Gegenstand: Abscheider für Leichtflüssigkeiten Stahl
rund mit und ohne Koaleszenzeinrichtung
mit Schlammfang aus Beton

Antragsteller: Passavant-Werke AG
6209 Aarbergen 7

Geltungsdauer bis: 31. Juli 1992

Prüfzeichen: PA-II 3589

Dieses Prüfzeichen wird dem obengenannten Gegenstand unter den nachstehenden Bestimmungen zugeteilt/erteilt.

Bemerkungen: Keine

Der Gegenstand dieses Prüfbescheides darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung überwacht/güteüberwacht ist und dies auf der Baustelle nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 11 der Allgemeinen Bestimmungen).

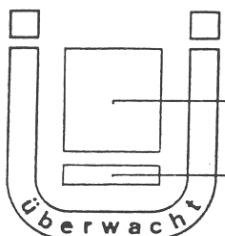
Dieser Prüfbescheid umfaßt fünf Seiten und sechs Blatt Anlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das Prüfzeichen befreit die Bauaufsichtsbehörden von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen für den Verwendungszweck oder Anwendungszweck zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde hat jedoch bei der Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Prüfbescheides zu überwachen.
- 2 Der Prüfbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen.
- 3 Der Prüfbescheid ist in Abschrift oder Fotokopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4 Bei jeder Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen, deren Prüfzeichen als Kennzeichnung den Buchstaben „A“ enthält (PA-Zeichen), muß an der Verwendungsstätte der Prüfbescheid in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.
- 5 Der Prüfbescheid darf nur im ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Instituts für Bautechnik. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Prüfbescheid nicht widersprechen. Dies gilt für die Nachweise der Überwachung/Güteüberwachung (Abschnitte 11 und 12) entsprechend.
- 6 Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die nach diesem Bescheid hergestellten Gegenstände mit den geprüften in allen Eigenschaften übereinstimmen.
- 7 Die obersten Bauaufsichtsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Prüfbescheids eingehalten worden sind.
- 8 Der Prüfbescheid kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn seinen Auflagen nicht entsprochen wird. Der Prüfbescheid wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen) nicht bewähren, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
- 9 Der Prüfbescheid berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung eines Prüfbescheidgegenstandes ist mit der Erteilung des Prüfbescheids nicht verbunden.
- 10 Das Prüfzeichen wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- 11 Wird für die prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen in den Besonderen Bestimmungen (s. II.) eine Überwachung gefordert, so dürfen sie nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung überwacht/güteüberwacht wird. Der Nachweis hierüber gilt als erbracht, wenn das überwachte Erzeugnis oder – soweit dies nicht möglich ist – dessen Verpackung oder dessen Lieferschein durch das einheitliche Überwachungszeichen nach Abschnitt 12 gekennzeichnet ist.

Sofern in den Besonderen Bestimmungen keine allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder keine allgemeine Überwachungsbescheinigung zur Überwachungsbestätigung erteilt ist, darf das einheitliche Überwachungszeichen nur geführt werden, wenn das Institut für Bautechnik dem Überwachungsvertrag zugestimmt oder eine Überwachungsbescheinigung ausgestellt hat. Abschnitt 3 gilt sinngemäß.

- 12 Nach den Erlassen der Länder ist der Nachweis der Überwachung durch Zeichen wie folgt zu führen (verkleinerte Darstellung):



Bildzeichen oder Bezeichnung der fremdüberwachenden Stelle

Überwachungsgrundlage
Angaben vorzugsweise auf der Innenfläche des U, sonst unmittelbar daneben

Einheitliches Überwachungszeichen



Vereinfachtes Zeichen zur Kennzeichnung auf Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen, wenn der Lieferschein das Überwachungszeichen nach Abb. 1 trägt. Dabei soll der Fremdüberwacher durch ein – ggf. vereinfachtes – Zeichen erkennbar sein.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Die Abscheider ohne Koaleszenzeinrichtung entsprechen DIN 1999 Teil 1. Die Koaleszenzeinrichtung ist eine Zusatzeinrichtung.
 - 1.2 Die Speichermenge (DIN 1999 Teil 1, Ausgabe August 1977, Abschnitt 2.4), bezogen auf eine Dichte der Leichtflüssigkeit von $0,85 \text{ g/cm}^3$ und der Überstand der Speichermenge über der Aufstauhöhe des Abwassers am Zulauf sind den Tabellen 5. und 6. Anlage zu diesem Bescheid zu entnehmen.
- 2 Herstellung
 - 2.1 Die Abscheider dürfen nur in den Werken der Firma Passavant-Werke hergestellt werden.
 - 2.2 Die Abscheider bestehen aus Stahl. Sie befinden sich in Schlammfangbecken aus Stahlbeton.
 - 2.3 Das auf Seite 1 dieses Prüfbescheids angegebene Prüfzeichen ist zusammen mit einem Herstellerkennzeichen auf den Abdeckungen oder neben den Abdeckungen so anzubringen, daß es nach dem Einbau noch sichtbar ist.
- 3 Verwendung
 - 3.1 Für die Anwendung und den Einbau gelten die Festlegungen in DIN 1999 Teil 2. Danach sind auch die notwendigen Größen zu bestimmen.
 - 3.2 Der Nachweis der Standsicherheit der Schlammfangbecken aus Stahlbeton ist durch eine geprüfte statische Berechnung im Einzelfall oder durch eine statische Typenprüfung zu erbringen. Der Bemessung sind die Bestimmungen der Norm DIN 4281 "Beton für Entwässerungsgegenstände; Herstellung, Anforderungen und Prüfungen", Ausgabe März 1985, Abschnitt 3.4 zugrunde zu legen. Die erforderlichen Nachweise sind sowohl für die größte als auch für die

kleinste Einbautiefe zu erbringen. Der horizontale Erddruck ist einheitlich für alle Bodenarten anzusetzen mit $P_h = 0,5 \gamma \times h \cdot \gamma$ ist mit 20 kN/m^3 einzusetzen. Für Abscheider, bei denen mit Grundwasser zu rechnen ist oder die zum Einbau in bindige Böden bestimmt sind, ist ein Grundwasserstand entsprechend der Geländeoberfläche vorzusehen.

Für den Wasserdruck von innen ist bei Abscheidern mit selbsttätigem Abschluß die Aufstauhöhe (Abschnitt 1.2) zu berücksichtigen, für die der Abscheider verwendbar sein soll.

- 3.3 Über die Regelungen der Norm DIN 1999 Teil 2 hinaus gilt für Abscheider mit selbsttätigem Abschluß folgendes:
- 3.3.1 Die selbsttätigen Abschlüsse müssen so austariert sein, daß sie bei Leichtflüssigkeiten mit einer Dichte von nicht mehr als $0,85 \text{ g/cm}^3$ sicher schließen; wo mit Leichtflüssigkeiten höherer Dichte zu rechnen ist, müssen die selbsttätigen Abschlüsse jedoch für die Flüssigkeit mit der höchsten Dichte austariert sein.
- 3.3.2 Die Fugen zwischen Abscheidern und Aufsätzen sowie zwischen Aufsätzen sind zu dichten.
- 3.3.3 Damit Leichtflüssigkeiten aus dem Deckel der Abscheider bzw. Aufsätze nicht austreten kann, sind die Deckel der Abscheider bzw. Aufsätze mindestens um den Überstand über der maßgeblichen Aufstauhöhe am Zulauf (siehe Abschnitt 1.2) anzuordnen. Die maßgebliche Aufstauhöhe ist
- die Höhe des niedrigsten angeschlossenen Schmutzwasserablaufes, wenn kein Regenwasser in den Abscheider eingeleitet wird;
 - die höchstmögliche Regenwasserstauhöhe, wenn auch Regenwasser in den Abscheider eingeleitet wird.
- 3.4 Für Abscheider mit Koaleszenzeinrichtung gelten die nachfolgende Beschreibung und Wartungshinweise

- 3.4.1 Der Koaleszenzeinsatz besteht aus Kunststoff. Er ist physiologisch unbedenklich. Er besitzt große, freie Querschnitte bei gleichzeitig großer, wirksamer Oberfläche. Es entsteht kein Material-Verbrauch durch Koaleszenz-Vorgänge. Die Standzeiten des Koaleszenzeinsatzes können in Abhängigkeit der Abwasserinhaltsstoffe unterschiedlich sein. Er ist alterungsbeständig, jedoch vor UV-Strahlung zu schützen,
- 3.4.2 Der Koaleszenzeinsatz wird zur Reinigung herausgezogen und z.B. auf einem Waschplatz vor der Abscheideranlage mit Wasserstrahl (normaler Leitungsdruck) saubergespült. Die Häufigkeit dieser Reinigung ist vor allem von der Beaufschlagung mit Ölschlammteilchen abhängig

Die Anlage ist mindestens halbjährlich vollständig zu leeren und zu reinigen; DIN 1999, Teil 2 ist zu beachten.

4 Überwachung

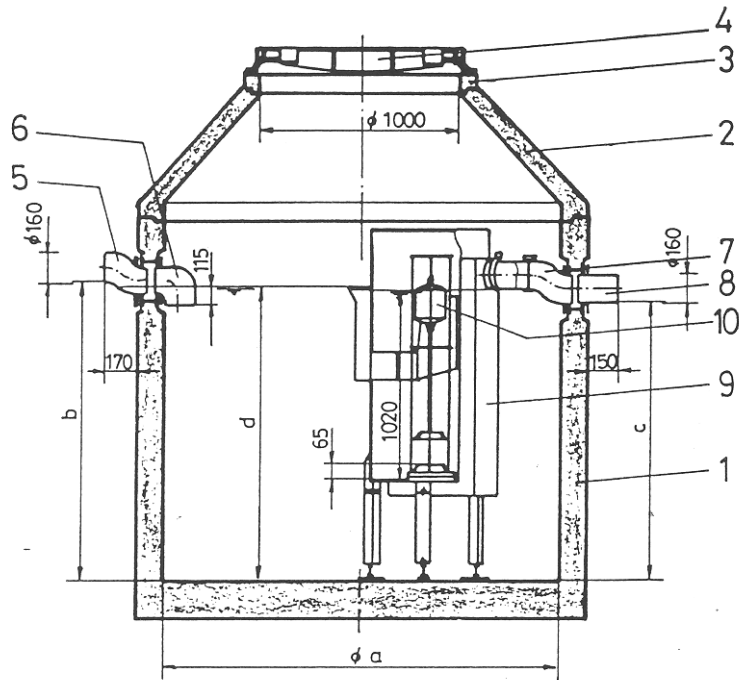
- 4.1 Die Einhaltung der Anforderungen an den Beton ist in jedem Herstellwerk durch eine Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung zu prüfen. Für das Verfahren der Überwachung ist DIN 18 200 (Vornorm) "Überwachung (Güteüberwachung) von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten, allgemeine Grundsätze", Ausgabe Juni 1980, maßgebend. Für Umfang, Art und Häufigkeit der Eigen- und Fremdüberwachung ist DIN 1084 Teil 2 maßgebend.
- 4.2 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der überwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen. Ein zusammenfassender Bericht über die Eigen- und Fremdüberwachung mit entsprechenden Ergebnissen und deren Bewertung ist von der fremdüberwachenden Stelle spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf des Prüfbescheids dem Institut für Bautechnik zuzuleiten.

Im Auftrag



Decker

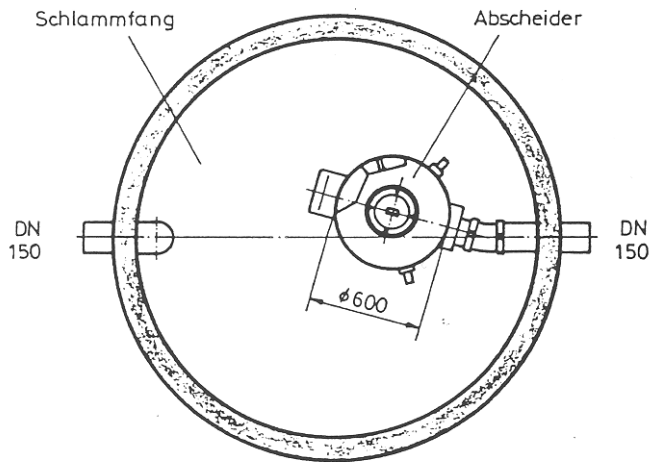




NG	6	
SF-Inhalt	2500 l	5000 l
a	1750	2100
b	1160	1560
c	1075	1475
d	1140	1540

* Bei Ausführung ohne selbsttätigen Abschluß entfällt Pos. 10. Dem Benzinabscheider muß dann zwecks Absaugeschutz ein Revisionsschacht nachgeschaltet werden.

Anschlüsse DN 150 nach DIN 19522 (SML-Rohr).



Pos.	Werkstoff
1-3	Beton nach DIN 4281
4	GG nach DIN 1691 u. Beton
5-8	GG
9	Stahl beschichtet oder Edelstahl
10	Edelstahl



1. Anlage zum Prüfbescheid
PA-13589 vom 13.7.87

Institut für Bautechnik
in Berlin

PASSAVANT

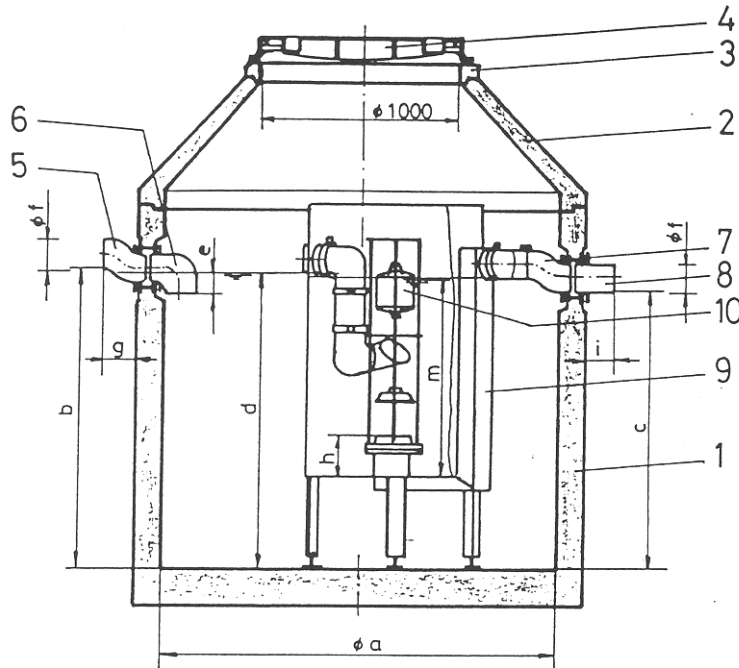
ETK 2

CCB-Benzinabscheider NG 8/10 u.15

mit und ohne* Schwimmerabschluß n. DIN 1999

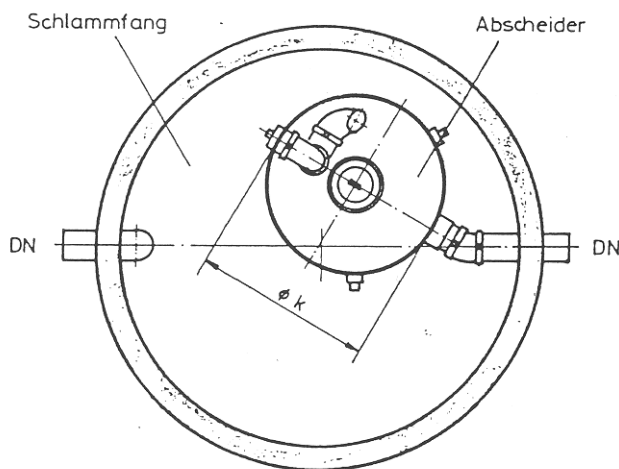
Z.-Nr.: 1-154.859

APRIL 1987



NG	8/10	15	
SF-Inhalt	3000 l	5000 l	3500 l
DN	150	150	200
a	1750	2100	2100
b	1675	1625	1470
c	1590	1520	1450
d	1655	1605	1470
e	115	115	225
f	160	160	210
g	170	250	150
i	150	150	150
k	950	950	1200
h	295	295	425
m	1050	1050	1260

* Bei Ausführung ohne selbsttätigen Abschluß entfällt Pos. 10.
Dem Benzinabscheider muß dann zwecks Absaugeschutz ein Revisionschacht nachgeschaltet werden.



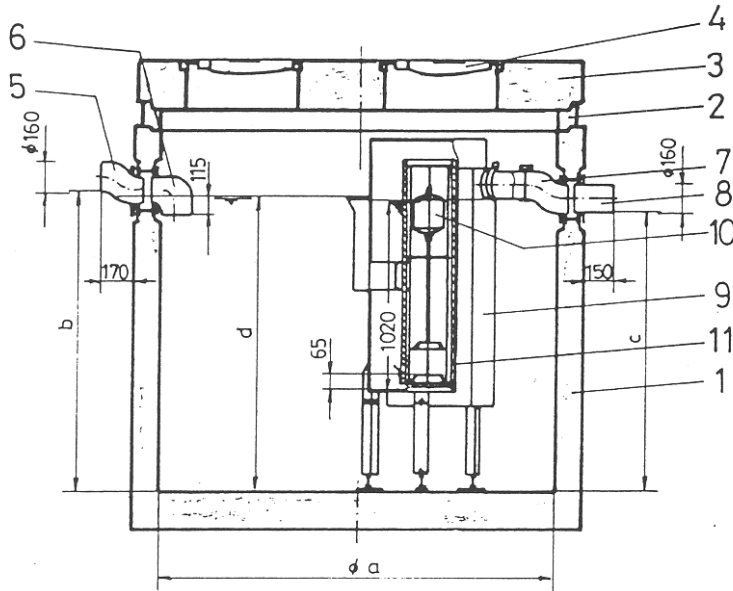
Anschlüsse nach DIN 19522
(SML-Rohr).

Pos.	Werkstoff
1-3	Beton nach DIN 4281
4	GG nach DIN 1691 u. Beton
5-8	GG, Stahl beschichtet oder Edelstahl
9	Stahl beschichtet oder Edelstahl
10	Edelstahl



2. Anlage zum Prüfbescheid
PA-11 3589 vom 13.7.87

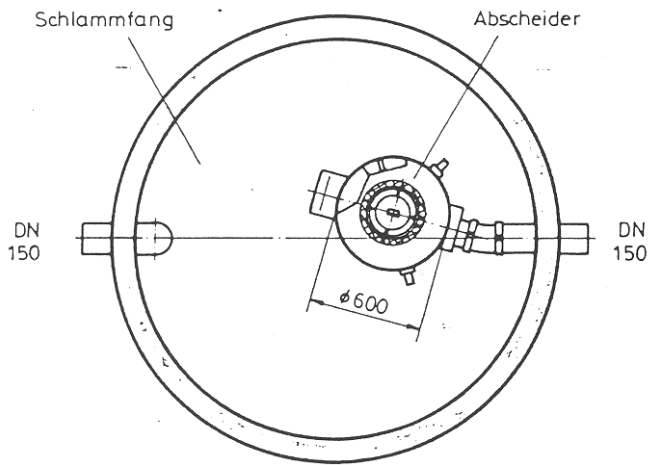
Institut für Bautechnik
in Berlin



NG	6	
SF-Inhalt	2500 l	5000 l
a	1750	2100
b	1160	1560
c	1075	1475
d	1140	1540

* Bei Ausführung ohne selbsttätigen Abschluß entfällt Pos. 10. Dem Benzinabscheider muß dann zwecks Absaugeschutz ein Revisionschacht nachgeschaltet werden.

Anschlüsse DN 150 nach DIN 19522 (SML-Rohr).



Pos.	Werkstoff
1-3	Beton nach DIN 4281
4	GG nach DIN 1691 u. Beton
5-8	GG
9	Stahl beschichtet oder Edelstahl
10	Edelstahl
11	Filtermaterial

3. Anlage zum Prüfbescheid

PA-IT 3589 vom 10.7.87

Institut für Bautechnik
in Berlin

PASSAVANT

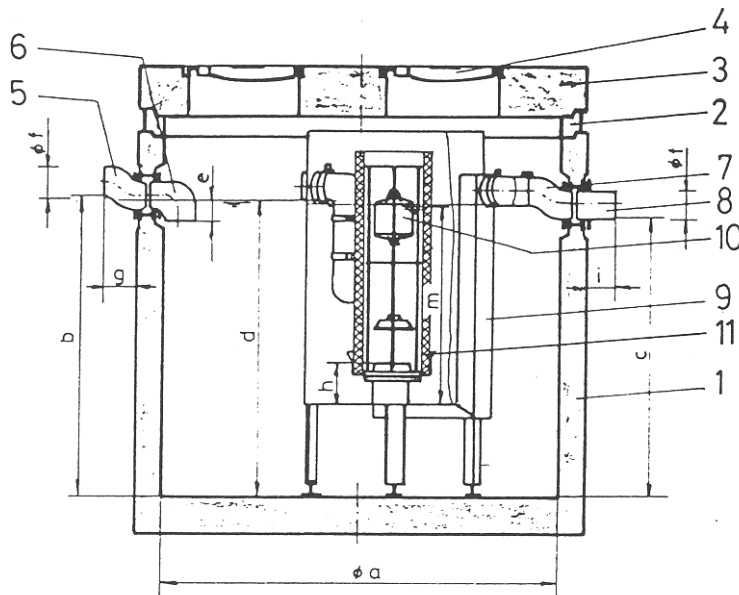
CCB-Koaleszenz-Abscheider NG 8/10 u. 15

Z.-Nr.: 1-154.864

ETK 2

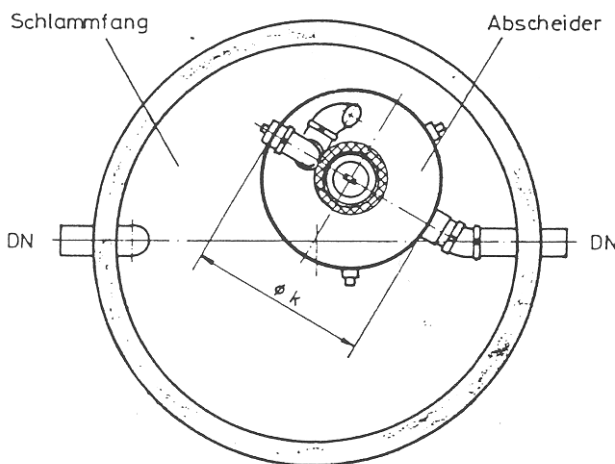
mit und ohne ^{*}Schwimmerabschluß n. DIN 1999

APRIL 1987



NG	8/10	15	
SF-Inhalt	3000 l	5000 l	3500 l
DN	150	150	200
a	1750	2100	2100
b	1675	1625	1470
c	1590	1520	1450
d	1655	1605	1470
e	115	115	225
f	160	160	210
g	170	250	150
i	150	150	150
k	950	950	1200
h	295	295	425
m	1050	1050	1260

* Bei Ausführung ohne selbsttätigen Abschluß entfällt Pos. 10.
Dem Benzinabscheider muß dann zwecks Absaugeschutz ein Revisionsschacht nachgeschaltet werden.



Anschlüsse nach DIN 19522
(SML-Rohr).

Pos.	Werkstoff
1-3	Beton nach DIN 4281
4	GG nach DIN 1691 u. Beton
5-8	GG, Stahl beschichtet oder Edelstahl
9	Stahl beschichtet oder Edelstahl
10	Edelstahl
11	Filtermaterial



4. Anlage zum Prüfbescheid
PA-11 3589 vom 13.7.87

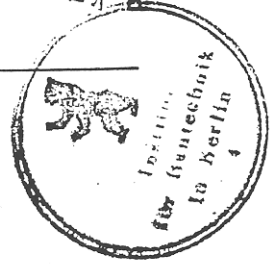
Institut für Bautechnik
in Berlin

Prüfzeichnung: 1-154.858
 u. 1-154.859
 u. 1-154.856

CCB - Benzinschwider

Angabe zu Speichermenge und Überstand

Typ	NG	Speichermenge	Schichtdicke	Überstand über Aufbau: höhe	Querschnitt d. Aufsätze	Schichtdicke in den Aufsätzen	Überstand in den Aufsätzen	Ruhewassersp. bis 0k /unüb.
CCB /SF 09	3	128 l	398 mm	59,7 mm	78,54 dm ² (φ/1000)	163 mm	24,5 mm	320 mm
CCB /SF 2,5	6	88 l	311 mm	46,7 mm	78,54 dm ² (φ/1000)	112 mm	16,8 mm	330 mm
CCB /SF 5,0	6	88 l	311 mm	46,7 mm	78,54 dm ² (φ/1000)	112 mm	16,8 mm	330 mm
CCB /SF 3,0	8/10	200 l	288 mm	43,2 mm	78,54 dm ² (φ/1000)	255 mm	38,3 mm	390 mm
CCB /SF 5,0	8/10	200 l	288 mm	43,2 mm	78,54 dm ² (φ/1000)	255 mm	38,3 mm	390 mm
CCB /SF 3,5	15	448 l	396 mm	59,4 mm	78,54 dm ² (φ/1000)	570 mm	85,5 mm	410 mm



5. Anlage zum Prüfbescheid
 PA-I 3589 vom 18.7.87

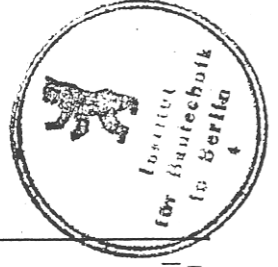
Institut für Bautechnik
 in Berlin

Prüfzeichnung: A-154. 863
u. A-154. 864

CCB - Koaleszenz - Abscheider

Angabe zu Speichermenge und Überstand

Typ	NG	Speichermenge	Schichtdicke	Überstand über Aufstauhöhe	Querschnitt d. Aufsätze	Schichtdicke in den Aufsätzen	Überstand in den Aufsätzen	Ruhewassersp. bis $\emptyset X$ /mab.
CCB /SF2,5	6	88 l	311 mm	46,7 mm	240,53 dm ² (\emptyset 1750)	37 mm	5,6 mm	330 mm
CCB /SF5,0	6	88 l	311 mm	46,7 mm	346,36 dm ² (\emptyset 2100)	25 mm	3,8 mm	330 mm
CCB /SF3,0	8/10	200 l	288 mm	43,2 mm	240,53 dm ² (\emptyset 1750)	83 mm	12,5 mm	390 mm
CCB /SF5,0	8/10	200 l	288 mm	43,2 mm	346,36 dm ² (\emptyset 2100)	58 mm	8,7 mm	390 mm
CCB /SF3,5	15	448 l	396 mm	59,4 mm	346,36 dm ² (\emptyset 2100)	129 mm	19,4 mm	410 mm



6 Anlage zum Prüfbescheid
PA-nr 35889 vom 18.7.87
Institut für Bautechnik
in Berlin